

## **Behindertenkonzept des Kantons Uri**

Altdorf, 28. September 2010

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
1.1	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen .....	4
1.2	Zentralschweizer Rahmenkonzept .....	4
2.	Situation im Kanton Uri.....	5
2.1	Leitbild Behindertenpolitik Uri .....	5
2.2	Institutionen im Kanton Uri .....	6
2.2.1	Stiftung Behindertenbetriebe Uri .....	6
2.2.2	Stiftung Phönix Uri.....	7
2.3	Gesetzliche Grundlagen .....	7
3.	Zielsetzung des Behindertenkonzepts.....	7
4.	Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen .....	7
4.1	Behinderung – Invalidität .....	8
4.2	Menschen mit Behinderung.....	8
4.3	Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung .....	8
4.3.1	Wohnheim oder andere betreute kollektive Wohnformen .....	8
4.3.2	Beschäftigung/Tagesstätten .....	9
4.3.3	Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen .....	9
4.4	Begriffe in Zusammenhang mit dem Finanzierungssystem.....	9
4.4.1	Objektfinanzierung.....	9
4.4.2	Subjektfinanzierung .....	9
5.	Geltungsbereich und Einordnung des Behindertenkonzepts in eine ganzheitliche Behindertengleichstellungspolitik .....	9
6.	Zusammenarbeit mit den Institutionen und Behindertenorganisationen .....	10
7.	Bedarfsplanung und Steuerung.....	10
7.1	Quantitative und qualitative Bedarfsplanung und Verfahren für periodische Bedarfsanalysen.....	10
7.1.1	Ausgangslage.....	11
7.1.2	Bedarfserhebung und -planung Zentralschweiz .....	11
7.1.3	Bedarfsplanung und Bedarfsanalyse Kanton .....	12
7.2	Anerkennung und Aufsicht .....	12
7.2.1	Anerkennung .....	12
7.2.2	Aufsicht.....	13
7.2.3	Abgrenzung der Anerkennung zum Qualitätsmanagementsystem BSV/IV 2000.....	13
7.3	Programmvereinbarungen und Controlling.....	14
7.3.1	Grundsätze der Zusammenarbeit.....	14
7.3.2	Programmvereinbarungen und Globalbudgetvereinbarungen.....	14
7.3.3	Leistungsangebot .....	15
7.3.4	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.....	16
7.3.5	Leistungs- und Finanzcontrolling.....	16
7.4	Individuelle Kostenübernahmegarantie .....	17
8.	Grundsätze der Finanzierung .....	17
8.1	Grundlage.....	17
8.2	Betriebsbeiträge im Sinne von Objektfinanzierung.....	17
8.3	Individuelle Beiträge (KÜG) .....	18
8.4	Eigenleistungen .....	18
8.5	Ausblick auf Subjektfinanzierung.....	18
8.6	Investitionen .....	19
9.	Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals.....	19
10.	Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen .....	20
11.	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen .....	20
11.1	Im Bereich Finanzierung.....	21
11.2	Im Bereich Bedarfsplanung .....	21

12.	Weitere Handlungsfelder .....	21
12.1	Grundsatz: ambulant vor stationär .....	21
12.2	Behinderung im Alter .....	22
12.3	Sozialpsychiatrische Tagesstrukturen .....	22
13.	Planung für die Umsetzung des Behindertenkonzepts.....	23
13.1	Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe .....	23
13.2	Programmvereinbarung mit den Institutionen.....	23
13.3	Weiterführende Projekte .....	23
<b>Anhang</b>	.....	<b>24</b>
<b>Abkürzungen</b>	.....	<b>24</b>

# 1. Ausgangslage

## 1.1 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am 28. November 2004 (NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Nach Artikel 112 Buchstabe b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) obliegt es seit dem 1. Januar 2008 den Kantonen, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zu fördern.

Die entsprechende Ausführungsgesetzgebung wurde am 6. Oktober 2006 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) umschreibt die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze. Die Artikel 1 bis 9 IFEG wurden mit der Inkraftsetzung der NFA am 1. Januar 2008 rechtskräftig.

Um den betroffenen Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen die nötige Kontinuität zu gewährleisten, sah der Gesetzgeber eine Übergangsfrist vor. Nach Artikel 197 Ziffer 4 BV müssen die Kantone während mindestens drei Jahren die „bisherigen Leistungen“ des Bundes weiter führen, und danach noch so lange, bis sie über ein durch den Bundesrat genehmigtes kantonales Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen verfügen.

Diese verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung wurde im Artikel 10 IFEG präzisiert. Um vom Bundesrat genehmigt zu werden – und damit die Ablösung vom System der bisherigen Leistungen ab dem Jahr 2011 zu ermöglichen – muss das Konzept demnach zwingend folgende Bereiche regeln:

- a) Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- b) Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- c) Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;
- d) Grundsätze der Finanzierung;
- e) Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals;
- f) Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- g) Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung;
- h) Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Diese gesetzlichen Anforderungen wurden durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) konkretisiert. Der entsprechende Bericht ihrer Projektgruppe NFA wurde im September 2007 von der Jahresversammlung der SODK verabschiedet.

## 1.2 Zentralschweizer Rahmenkonzept

Auf Initiative der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) haben die sechs Zentralschweizer Kantone die Umsetzung der NFA im Behindertenbereich gemeinsam an die Hand genommen. Als ein Teilprojekt haben sie ein gemeinsames Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung erarbeitet (Anhang I; nachfolgend als „Zentralschweizer Rahmenkonzept“ bezeichnet). Die Zentralschweizer Kantone beschliessen damit, ihre Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung künftig nach gemeinsamen Grundsätzen auszurichten und ihre Angebote in diesen Bereichen gegenseitig anzuerkennen und zur Verfügung zu stellen. Das Zentralschweizer Rahmenkonzept wurde am 18. September 2008 von

der ZGSDK verabschiedet.

Das Zentralschweizer Rahmenkonzept beinhaltet generell formulierte und allgemeingültige Grundsätze, die dem gemeinsamen Willen der beteiligten Kantone entsprechen. Sie bilden als Leitlinien die Grundlage für die bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung der Behindertenpolitik. Gleichzeitig stellen sie Orientierungshilfe für die Institutionen bei der Entwicklung und Gestaltung ihrer eigenen Angebote dar.

Konkret wurden im Zentralschweizer Rahmenkonzept folgende Grundsätze festgelegt (Ziff. 3):

1. Die Chancen- und Rechtsgleichheit sowie die Integration von Menschen mit Behinderung werden gefördert.
2. Die Angebote orientieren sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung.
3. Die Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung werden gestärkt.
4. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung werden subsidiär gewährt.
5. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung sollen möglichst wohnortsnah angeboten werden.
6. Für die Angebote soll der Grundsatz gelten: ambulant vor stationär.
7. Qualität und Wirtschaftlichkeit werden bei der Ausgestaltung der Angebote und Leistungen berücksichtigt.
8. Sämtliche Beteiligten arbeiten zusammen.
9. Die Angebote werden weiterentwickelt.

Das Zentralschweizer Rahmenkonzept enthält auch folgende Grundsätze für die Zusammenarbeit der Kantone (Ziff. 4):

1. Sinn und Zweck der Zusammenarbeit sind der Informationsaustausch, die gegenseitige Abstimmung von Angeboten sowie die Durchlässigkeit des Systems aus Sicht der Menschen mit Behinderung.
2. Jeder Kanton erstellt eine Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung, die mit denjenigen der anderen Kantone koordiniert werden.
3. In einer periodisch stattfindenden Planungskonferenz werden Tendenzen, Entwicklungen und der veränderte Bedarf an Angeboten abgesprochen.
4. Die Kantone sichern die Qualität in ihren Institutionen.

Der Kanton Uri hat bei der Erarbeitung der Grundsätze mitgewirkt. Das vorliegende Behindertenkonzept orientiert sich an diesen Grundsätzen. Bei der Erarbeitung des Behindertenkonzepts für den Kanton Uri wurden insbesondere auch das Konzept des Kantons Obwalden, das Konzept des Kantons Zug und das Musterkonzept der SODK-Ost für die Ostschweizerkantone beigezogen.

## **2. Situation im Kanton Uri**

### **2.1 Leitbild Behindertenpolitik Uri**

Schon im Jahr 2000 hat der Urner Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beauftragt, ein Leitbild Behindertenpolitik zu erarbeiten (Anhang II). Dieses soll die Richtschnur der Behindertenpolitik im Kanton Uri darstellen. Es soll als Instrument dienen, das die Direktive, Rahmen und allgemeine Ziele für Entwicklungen im Behindertenbereich vorgibt. Zudem soll es die bessere Verständigung im politischen Meinungsbildungsprozess bei der Behindertenpolitik fördern.

Mit dem Leitbild Behindertenpolitik Uri wird auf die Grundrechte der Menschen mit einer Behinderung aufmerksam gemacht. Es will die Solidarität zwischen Menschen mit einer Behin-

derung und Menschen ohne Behinderung fördern. Weiter soll das Leitbild die Selbstständigkeit und die Integration der Menschen mit einer Behinderung unterstützen und verstärken.

Auch wenn das Leitbild Behindertenpolitik Uri keinen behördenverbindlichen Charakter hat und nicht mehr in allen Teilen der heutigen Situation entspricht, ist es für die Öffentlichkeit in allen Bereichen der Behindertenpolitik richtungsweisend. In diesem Sinn soll Behindertenpolitik auch weiterhin als gemeinsames Bestreben aller politischen Kräfte auf allen Ebenen verstanden werden.

## **2.2 Institutionen im Kanton Uri**

Der Kanton Uri verfügt über zwei Einrichtungen, die Dienstleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung gemäss IFEG erbringen: die Stiftung Behindertenbetriebe Uri und die Stiftung Phönix Uri.

### **2.2.1 Stiftung Behindertenbetriebe Uri**

Die Stiftung Behindertenbetriebe Uri erbringt folgende Leistungen:

- a) Fertigung/Dienste;
- b) Atelier;
- c) Tagesstätte;
- d) Wohnen;
- e) Wohnen mit Aktivierung inkl. Alter;
- f) Transport.

Das Angebot der Stiftung Behindertenbetriebe Uri richtet sich an Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung. Den Bereich Fertigung/Dienste/Atelier können auch Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung in Anspruch nehmen.

Die Fertigung, die Dienste und das Atelier sind Produktionsbetriebe gewerblicher und industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe. Sie sind - analog betriebswirtschaftlich geführter Betriebe in der Privatwirtschaft - gewinnorientiert, wenn auch teilweise in sehr bescheidenem Umfang. Die Menschen mit einer geistigen, körperlichen, psychischen oder mehrfachen Behinderung sollen unter Berücksichtigung ihres Leistungsvermögens entlohnt werden und geregelte Arbeitszeiten sowie Arbeitsverträge haben, die den Bestimmungen des Arbeitsrechts genügen.

Die Tagesstätte bietet eine Begleitung an, welche die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von Aktivitäten von Menschen mit einer schweren geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung umfasst. Aufgabe der Tagesstätte ist es, die Menschen mit einer Behinderung zu autonomer Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten bzw. wiederzuerlangen.

Die Wohnhäuser der Stiftung Behindertenbetriebe Uri bieten Wohnplätze für Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung an. Ihre Ausstattung entspricht den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Sie bieten eine konzeptionelle Begleitung an, die ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben fördert resp. ermöglicht. Den individuellen Bedürfnissen wird so weit wie möglich Rechnung getragen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, denen es nicht mehr möglich ist, an den Tagesangeboten (Werkstatt, Dienste und Tagesstätte) teilzunehmen oder die sich im Ruhestand befinden, bietet die Stiftung Behindertenbetriebe Uri ein integriertes Begleitungs- und Aktivierungsangebot an.

## **2.2.2 Stiftung Phönix Uri**

Die Stiftung Phönix Uri bietet Wohnplätze mit integrierter Beschäftigung für Menschen mit einer psychischen Behinderung an. Zudem verfügt sie über ein Angebot betreutes Wohnen.

## **2.3 Gesetzliche Grundlagen**

Mit beiden Institutionen hat der Kanton Uri für die Übergangsfrist von 2008 bis 2010 Programmvereinbarungen abgeschlossen, in denen der Leistungsauftrag, die Finanzierung, die Investitionen und das Controlling geregelt sind.

Zu deren Umsetzung erarbeitete der Kanton Uri im Vorfeld die gesetzlichen kantonalen Grundlagen oder passte die bestehenden Gesetze an. So wurden im Rahmen der Umsetzung der NFA im Kanton Uri (NFAUR) das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (RB 20.3421) geändert und eine neue Verordnung über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe erlassen (RB 20.3447).

Diese geltenden Gesetzesgrundlagen entsprechen zwar weitestgehend bereits den Vorgaben des Bundes gemäss IFEG, doch vermögen sie den zwischenzeitlich eingetretenen Wandel der strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht vollumfänglich aufzufangen. Damit es dem Kanton möglich ist, seine neue Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung vollständig und zielgerichtet wahrzunehmen, soll die geltende Verordnung auf den 1. Januar 2011 durch eine neue Verordnung (Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe) abgelöst werden. Die neue Verordnung, die zusammen mit dem vorliegenden Konzept erarbeitet wurde, soll kein reines Finanzierungsinstrument mehr sein, sondern auch die Rechtsgrundlagen für die Planung, Steuerung, Aufsicht und Qualitätssicherung beinhalten.

## **3. Zielsetzung des Behindertenkonzepts**

Das Konzept soll aufzeigen:

- wie der Kanton Uri gewährleistet, dass erwachsene Menschen mit Behinderung aus Uri Zugang zu den für sie geeigneten Angeboten in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung innerhalb und ausserhalb des Kantons haben.
- wie der Kanton Uri den Rechtsanspruch invalider Personen auf ein Angebot an Institutionen, das ihren Bedürfnissen entspricht, erfüllen will (Art. 2 IFEG).
- wie der Kanton Uri den gesetzlichen Auftrag gemäss Artikel 10 IFEG umsetzt.
- wie im Kanton Uri das objektorientierte Steuerungsmodell umgesetzt wird.
- wie im Kanton Uri die wichtigsten Handlungsfelder im Behindertenwesen umschrieben und angegangen werden können.

Dabei orientiert sich das Behindertenkonzept an den folgenden Grundsätzen:

- Das Konzept orientiert sich nach den Grundsätzen des Zentralschweizer Rahmenkonzepts. Angestrebt wird die soziale Integration der betroffenen Menschen mit angemessener Betreuung, Beschäftigung und Förderung.
- Für die Gestaltung der Angebote innerhalb des Kantons Uri gelten die Grundsätze der Wirksamkeit, Qualität und der Wirtschaftlichkeit.

## **4. Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen**

Verschiedenste Begriffe werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA, des IFEG, der Bedarfsplanungen und Angebotserhebungen in den Kantonen und in den Behindertenin-

stitutionen unterschiedlich verwendet. Im Folgenden wird kurz dargelegt, wie die Begriffe im vorliegenden Behindertenkonzept verwendet werden.

#### **4.1 Behinderung – Invalidität**

In Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 10 IFEG wird in der Praxis gelegentlich der Begriff „Behindertenkonzept“ verwendet. Tatsächlich handelt es sich gemäss IFEG um ein „Konzept zur Förderung der Eingliederung *invalid*er Personen“. Gemäss Kommentar zum IFEG (BBl 2005, 6205) stimmt der Begriff „invalid“ mit der Terminologie in Artikel 112b BV überein. Es wird dazu ausgeführt, dass die Verfassung unterscheidet zwischen der Bezeichnung „invalid“, die im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen verwendet werde, und dem weiter gefassten Begriff der Menschen mit Behinderungen (Art. 8 Abs. 4 BV), der im Behindertengleichstellungsgesetz verwendet werde. Zur Wahrung der Kohärenz in der Rechtsordnung werde im IFEG dieselbe Terminologie verwendet wie in Artikel 112b BV.

Das IFEG verpflichtet die Kantone somit, ein Konzept im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Personen gemäss Artikel 4 und 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zu erstellen. Diese Präzisierung ist insofern relevant, als die Gruppe der behinderten Personen viel weiter zu fassen ist als diejenige der invaliden Personen nach ATSG.

#### **4.2 Menschen mit Behinderung**

In Anpassung an die heutigen sprachlichen Gepflogenheiten und das Zentralschweizer Rahmenkonzept wird trotz der Terminologie gemäss IFEG im vorliegenden Behindertenkonzept nicht der Begriff „invalide Personen“, sondern der Begriff „Menschen mit Behinderung“ verwendet.

Der nachfolgend verwendete Begriff „Menschen mit Behinderung“ bezeichnet demnach erwachsene bzw. volljährige Personen, die vor dem Erreichen des AHV-Alters invalid geworden sind.

#### **4.3 Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung**

Als Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung gelten Einrichtungen mit folgenden Angeboten:

##### **4.3.1 Wohnheim oder andere betreute kollektive Wohnformen**

Wohnheime oder andere betreute kollektive Wohnformen sind Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung unterbringen und diesen die Eingliederung, Berufsausübung, berufliche Ausbildung oder Beschäftigung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen oder erleichtern. Als kollektive Wohnform gilt auch die dezentralisierte Unterbringung von Menschen mit Behinderung ausserhalb des Wohnheims (z. B. Aussenwohngruppen) sowie Übergangswohnungen für Menschen mit Behinderung, die sich auf das selbstständige Wohnen vorbereiten. Die rechtliche, finanzielle und betreuende Verantwortung dieser betreuten kollektiven Wohnformen liegt zwingend bei einem Wohnheim und darf nicht einem Dritten übertragen werden.



### **4.3.2 Beschäftigung/Tagesstätten**

Beschäftigung/Tagesstätten sind Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können. Tagesstätten bieten eine Betreuung, welche die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und/oder gemeinsamen Aktivitäten von Menschen mit Behinderung umfasst. Sie sind weder leistungs- noch produktionsorientiert, sondern zielen darauf ab, Menschen mit Behinderung zu autonomer Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten bzw. wiederzuerlangen. Tagesstätten müssen mindestens sechs Plätze anbieten.

### **4.3.3 Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen**

Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen sind Einrichtungen, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeits- und Beschäftigungsplätzen Menschen mit Behinderung beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Werkstätten sind Produktionsbetriebe gewerblicher und industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die analog betriebswirtschaftlich geführten Betrieben in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind, wenn auch teilweise in sehr bescheidenem Umfang. Pro Werkstätte müssen mindestens sechs Arbeitsplätze vorhanden sein. Dabei gilt folgender Grundsatz: Arbeitsplatz = Arbeitstätigkeit mit Arbeitsvertrag und Lohn, es besteht ein der Person angepasster Produktions- und Leistungsdruck.

Bei der Arbeit in Werkstätten oder bei anderen betreuten Arbeitsformen wird teilweise noch unterschieden zwischen einem Arbeitsplatz und einem Beschäftigungsplatz. Bei einem Arbeitsplatz erfolgt die Arbeitstätigkeit mit Arbeitsvertrag und Lohn. Es besteht ein gewisser Produktions- und Leistungsdruck. Bei einem Beschäftigungsplatz erfolgt die Arbeitstätigkeit ebenfalls mit einem Arbeitsvertrag aber ohne Lohn und ohne Produktions- und Leistungsdruck.

## **4.4 Begriffe in Zusammenhang mit dem Finanzierungssystem**

### **4.4.1 Objektfinanzierung**

Im Falle der Objektfinanzierung werden die Mittel des Staats und der Sozialversicherungen direkt an den Leistungserbringer ausgerichtet und nicht an den Empfänger bzw. Nutzniesser dieser Leistungen. Der Kanton finanziert Leistungen der Einrichtung über Betriebsbeiträge.

### **4.4.2 Subjektfinanzierung**

Bei der Subjektfinanzierung werden die Mittel des Staats und der Sozialversicherungen an die behinderte Person, die auf Pflege, Betreuung und Assistenz angewiesen ist, selber ausbezahlt. Sie erhält damit die nötigen Geldmittel, um die benötigten Leistungen zu finanzieren. Der Kanton finanziert die Deckung des individuellen Bedarfs.

## **5. Geltungsbereich und Einordnung des Behindertenkonzepts in eine ganzheitliche Behindertengleichstellungspolitik**

Eine ganzheitliche Förderung der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen würde über die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäss Artikel 2 IFEG hinausgehen. In Anbetracht des anstehenden Regulierungsbedarfs im Rahmen der neuen Aufga-

ben nach NFA im Kanton und in Übereinstimmung mit dem Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik beschränkt sich das vorliegende Behindertenkonzept auf erwachsene Personen mit einer IV-Rente (laut Definition ATSG) und Menschen mit Behinderung nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit bis zur Erreichung des Rentenalters.

Nicht zum Adressatenkreis des Konzepts gehören somit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Die Förderung der Integration und Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erfolgt nach dem Sonderpädagogischen Konzept, das zurzeit erarbeitet wird. Personen mit einer Behinderung, die die Altersgrenze der AHV erreicht haben und aufgrund ihrer altersbedingten Pflegebedürftigkeit stationäre Langzeitpflege benötigen, sowie Erwachsene mit Leistungen der IV für die berufliche Eingliederung gehören ebenfalls nicht zum Adressatenkreis des Behindertenkonzepts.

Gestützt auf das IFEG und das Zentralschweizer Rahmenkonzept umfasst der Geltungsbereich des vorliegenden Behindertenkonzepts nur die stationären Einrichtungen für die Bereiche Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung. Längerfristig ist jedoch eine Gesamtbetrachtung notwendig, die auch die Angebote im ambulanten Bereich einschliesst (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 13.1).

## **6. Zusammenarbeit mit den Institutionen und Behindertenorganisationen**

(Artikel 10 Absatz 1 IFEG)

Gestützt auf das Zentralschweizer Rahmenkonzept hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion das kantonale Behindertenkonzept erarbeitet. Der Entwurf wurde im Rahmen einer Vernehmlassung den Institutionen und Behindertenorganisationen des Kantons zur Stellungnahme unterbreitet. Somit sind die Anforderung von Artikel 10 Absatz 1 IFEG erfüllt.

Die Anliegen der Vernehmlasser wurden soweit dienlich im Behindertenkonzept aufgenommen.

## **7. Bedarfsplanung und Steuerung**

### **7.1 Quantitative und qualitative Bedarfsplanung und Verfahren für periodische Bedarfsanalysen**

(Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a IFEG)

Nach Artikel 2 IFEG muss jeder Kanton gewährleisten, „dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht“. Damit sind die Kantone verpflichtet, die Grundversorgung für Menschen mit Behinderung zu sichern.

Die Kantone erstellten bisher eine Bedarfsplanung nach den Vorgaben des zuständigen Bundesamts für Sozialversicherung (BSV). Es handelte sich dabei um eine dreijährige Planung, die darüber Auskunft gab, welche Einrichtungen wie viele Platzzahlen in diesem Planungszeitraum zur Verfügung stellten. Mit der NFA sind die Kantone gemäss IFEG auch in Zukunft verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen (Art. 10 IFEG). In der Übergangsperiode von mindestens drei Jahren sind sie zudem verpflichtet, die bestehenden Institutionen (Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) in der Höhe der bisherigen BSV-Subventionen weiter zu finanzieren.

Die Bedarfsplanung ist das zentrale Steuerungselement des Kantons. Er steuert damit den Gesamtumfang der notwendigen Leistungen und deren Kostenrahmen. Die Bedarfsplanung weist die geplanten Leistungen nach Anspruchsgruppen für jeweils ein Jahr aus und legt fest, mit welchen Einrichtungen der Kanton diese Leistungen gewährleisten will.

Die Bedarfsanalyse ist eine wichtige Grundlage für die Bedarfsplanung. Sie gibt den Kantonen Aufschluss über den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Angeboten im Wohn- und Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderung für einen definierten Zeitraum.

### 7.1.1 Ausgangslage

Der Kanton Uri verfügt über eine aktuelle Bedarfsplanung für das Jahr 2007. Sie wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung am 8. Januar 2007 genehmigt. Diese Bedarfsplanung wurde ab dem Jahr 2008 jährlich den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Laut aktueller Bedarfsplanung für das Jahr 2009 verfügt der Kanton über folgende bewilligte Plätze:

- <b>Stiftung Behindertenbetriebe Uri</b>	
Wohnen	51
Wohnen mit integrierter Beschäftigung	15
Fertigung/ Dienste	60
Atelier	45
Tagesstätte	47
- <b>Stiftung Phönix Uri</b>	
Wohnen mit integrierter Beschäftigung	18

Um die Angebote bedarfskonform sicherzustellen, hat der Kanton mit der Stiftung Behindertenbetriebe Uri und der Stiftung Phönix Uri per 1. Januar 2008 entsprechende Programmvereinbarungen abgeschlossen.

Zusätzlich finanziert der Kanton über individuelle Kostenübernahmegarantien (KÜG) den Aufenthalt in Einrichtungen ausserhalb des Kantons. Diese ausserkantonale erbrachten Leistungen bildeten bis jetzt nicht Bestandteil der Bedarfsplanung. Ihre Entwicklung wird jedoch künftig in der Bedarfsplanung mitberücksichtigt.

### 7.1.2 Bedarfserhebung und -planung Zentralschweiz

(Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g IFEG)

Auf Grund der hohen Nutzungsverflechtung ist es sinnvoll, die Bedarfserhebung und Bedarfsplanung künftig für die ganze Zentralschweiz zu erstellen und unter den Kantonen abzustimmen (Durchlässigkeit der Angebote über die Kantonsgrenzen hinaus). Dabei gilt laut Zentralschweizer Rahmenkonzept der Grundsatz, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderung möglichst wohnortsnah anzubieten sind. Um die Nähe zum Wohnort zu wahren, soll jeder Kanton ein Grundangebot sicherstellen. Spezialisierte Leistungen sollen dagegen unter den Zentralschweizer Kantonen koordiniert werden.

Die Zentralschweizer Kantone haben unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung eine erste Bedarfserhebung und -planung mit Stichtag 1. September 2008 durchgeführt. Die ZGDSK hat das Ergebnis am 2. April 2009 zur Kenntnis genommen. Bedarfsanalyse und -planung wurden mit Stichtag 1. September 2009 überprüft und den sich abzeichnenden Entwicklungen angepasst.

Parallel dazu wollen die Zentralschweizer Kantone die gesellschaftlichen Entwicklungen in der Behindertenpolitik im Allgemeinen und in der Zentralschweiz im Besonderen in Erfahrung bringen und Daten ermitteln, die als Prognoseindikatoren verwendet werden können, um wichtige Entwicklungen abzuschätzen.

### **7.1.3 Bedarfsplanung und Bedarfsanalyse Kanton**

Ergänzend zur Zentralschweizer Bedarfserhebung und -planung und zur Trendanalyse führen die Kantone Zug, Nidwalden, Obwalden und Uri für die Bedarfsplanung 2011 bis 2013 gemeinsam eine differenzierte Angebotserhebung bei den Einrichtungen durch. Die Erhebung orientiert sich an der Analyse, wie sie der Kanton Zürich und die Ostschweizerkantone durchgeführt haben. Die Kantone erhalten dadurch weitergehende Informationen z. B. über die Altersstruktur als mit der Zentralschweiz Bedarfserhebung und -planung, die nur auf der Bevölkerungsentwicklung basiert. Diese erweiterte Angebotserhebung wurde ebenfalls auf den Stichtag 1. September 2009 durchgeführt. Die Erhebung wird in einer zweiten Phase ergänzt mit einer Einschätzung der zukünftigen Nachfrage sowie über Entwicklungspläne der Einrichtungen.

Nach Artikel 4 der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe ist die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zuständig für die Erstellung der Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung 2011 bis 2013 soll dem Regierungsrat im zweiten Halbjahr 2010 zur Genehmigung unterbreitet werden.

## **7.2 Anerkennung und Aufsicht**

Die Qualitätssicherung ist ein zentrales Anliegen. Menschen mit Behinderung stehen in einem einseitigen Abhängigkeitsverhältnis zu den Leistungsanbietern. Der Kanton hat die Qualität der Angebote sicherzustellen, indem er für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sorgt und die Interessen der Menschen mit Behinderung vertritt.

Die Qualität wird auf zwei Ebenen überprüft:

- Leistungserbringer im Kanton bedürfen einer Anerkennung durch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Die Leistungserbringer müssen qualitative und betriebliche Voraussetzungen erfüllen, um ihre Leistungen kompetent erbringen zu können. Die Erfüllung der Kriterien für die Anerkennung wird vom Kanton periodisch überprüft.  
In diesem Fall ist der Kanton Aufsichtsbehörde und überprüft Inputfaktoren, insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der IVSE sowie des IFEG.
- Der Kanton schliesst mit den anerkannten Leistungserbringern Programmvereinbarungen ab und gibt in diesem Rahmen Ziele und Messgrößen vor, die er im Controllingprozess überprüft.  
In diesem Fall ist der Kanton Vertragspartner und überprüft Outputfaktoren. Er vereinbart mit dem Leistungserbringer Anforderungen an die Qualität, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit. Die Vertragsparteien legen fest, wie die Leistungen gesteuert und im Controllingprozess ausgewiesen und weiterentwickelt werden.

Die beiden Steuerungselemente können parallel zueinander zum Einsatz kommen. Sie sind aufeinander abzustimmen, um Doppelspurigkeiten und unnötigen Aufwand zu vermeiden. Beide Urner Leistungserbringer verfügen über zertifizierte Qualitätssicherungssysteme, die ebenfalls wichtige Informationen über die Qualität der erbrachten Leistungen liefern.

### **7.2.1 Anerkennung**

Die Anerkennung eines innerkantonalen Angebots bildet Voraussetzung dafür, dass der Kanton mit dem Leistungserbringer bzw. der Leistungserbringerin eine Programmvereinba-

rung abschliesst und finanzielle Beiträge gewährt. Dieser Grundsatz wird in der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe verankert.

Bei der Anerkennung von Einrichtungen oder Angeboten für Erwachsene mit Behinderung im Bereich Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung richtet sich der Kanton inhaltlich wie bisher nach den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen der IVSE. Die Kriterien der IVSE haben sich zum interkantonalen Standard entwickelt. Damit kann die Vergleichbarkeit der Qualität von Angeboten über die Kantonsgrenze hinaus sichergestellt werden. Insbesondere bei interkantonalen Platzierungen ist der IVSE-Standard hilfreich, da der Standortkanton ein Angebot oder eine soziale Einrichtung auf seinem Hoheitsgebiet nur dann der IVSE unterstellt, wenn die Kriterien der IVSE erfüllt werden.

Die IVSE schliesst die Anerkennungsvoraussetzungen nach IFEG mit ein. Damit gewährleistet die IVSE, dass eine der IVSE unterstellte Einrichtung auch nach IFEG anerkannt werden kann. Artikel 4 IFEG schreibt diese Anerkennung zwingend vor.

Die Anerkennung nach IVSE-Richtlinien umfasst Anforderungen an das Leistungsangebot, Fachpersonal, die Infrastruktur, Rechnungslegung, Aufnahmebedingungen, Information über Rechte und Pflichten von Betroffenen und Angehörigen, Wahrung der Persönlichkeitsrechte, Entlohnung bei wirtschaftlich verwertbarer Arbeit, Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten, Qualitätssicherung und das Austrittsverfahren.

Für die Anerkennungen ist die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zuständig. Sie kann befristet oder mit Auflagen verbunden oder für Teilbereiche erteilt werden.

## **7.2.2 Aufsicht**

Im Rahmen der Aufsicht wird die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig überprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht festgehalten. Der Bericht hält Abweichungen zu den Anerkennungsvoraussetzungen fest bzw. bestätigt deren Erfüllung. Der Bericht geht an die geprüfte Einrichtung und an die zuständige Direktion und dient als Grundlage für die Gewährung oder den Entzug der Anerkennung durch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Die Prüfung wird vom Amt für Soziales durchgeführt. Die Prüfung findet in der Regel alle zwei Jahre durch einen Vor-Ort-Besuch statt. Die Dokumentenprüfung erstreckt sich über eine Reihe von Unterlagen, die dem Amt für Soziales auf Anfrage hin einzureichen sind. Falls einzelne Punkte bereits im Rahmen der Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems einer Einrichtung geprüft wurden, kann sich das Amt für Soziales auf entsprechende Zertifikate oder Auditberichte abstützen.

## **7.2.3 Abgrenzung der Anerkennung zum Qualitätsmanagementsystem BSV/IV 2000**

Bereits das früher verantwortliche Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verpflichtete die Einrichtungen zur Führung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystem (QM) nach dem Qualitätsstandard BSV/IV 2000. Auch die Stiftung Behindertenbetriebe Uri und die Stiftung Phönix Uri haben in der Folge ein QM-System nach dem BSV/IV 2000 Standard eingeführt. Qualitätsmanagement ist ein ganzheitlicher, auf die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Einrichtungen ausgerichteter Managementprozess. Es ist deshalb anzustreben, dass die Einrichtungen ihre Qualitätsmanagementsysteme weiterhin zur Qualitätsentwicklung nutzen. Dies kann auf der Basis des Standards BSV/IV 2000 erfolgen. Es ist auch denkbar, dass dieser Standard in naher Zukunft weiterentwickelt und verfeinert wird. Zu begrüssen ist es auch, wenn sich eine Einrichtung zur Führung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, das über den nicht sehr umfassenden Standard BSV/IV 2000 hinaus-

geht.

Solange die IVSE keine ausreichenden Anforderungen an das Qualitätsmanagement vorsieht, die im Rahmen der Ankerkennung geprüft werden können, wird der Kanton die Anforderungen an das Qualitätsmanagement der Einrichtungen in den Leistungsvereinbarungen festhalten. In den Programmvereinbarungen mit den Institutionen ist festgelegt, dass sie das bisherige QM-System in Anlehnung an das BSV/IV 2000 sowie ISO 9001:2008 weiterführen.

Das Qualitätsmanagement ist ein Führungsinstrument für die Einrichtungen, mit dem auch die Gewährleistung der Anforderungen an die Anerkennung sichergestellt werden kann. Das Qualitätsmanagement kann jedoch die Aufsicht nicht ersetzen. Der Kanton hat im Gegensatz zur IV vor NFA einen Aufsichtsauftrag aus der Anerkennung nach IFEG. Diese Kontrolle muss er als Aufsichtsbehörde wahrnehmen. Er kann sich dabei nicht nur auf eine Zertifizierung stützen. Insbesondere im Falle einer Aufsichtsbeschwerde würde eine Zertifizierung zu kurz greifen. Dennoch wird der Kanton seine Aufsichtstätigkeit mit dem Prozess der QM-Zertifizierung koordinieren, um eine doppelte Prüfung derselben Anforderungen zu vermeiden. So soll es beispielsweise selbstverständlich sein, dass die Einrichtungen für den Kanton keine neuen Dokumente verfassen müssen, wenn die geforderten Inhalte bereits in der Dokumentation des Qualitätsmanagements vorhanden sind.

### **7.3 Programmvereinbarungen und Controlling**

#### **7.3.1 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Behindertenwesen soll partnerschaftlich erfolgen. Letztlich verbindet alle Akteurinnen und Akteure dasselbe Interesse: Die Versorgung der Menschen mit Behinderung soll wirkungsvoll und effizient erfolgen. Beim Behindertenbereich handelt es sich nicht um einen freien Markt, auf dem Konkurrenz das Geschäft belebt. Ein solcher Markt würde nur entstehen, wenn es Überkapazitäten gäbe. Dies ist aber politisch nicht gewollt und wäre mit den heutigen Finanzierungssystemen auch nicht bezahlbar. Wirksame und möglichst kostengünstige Lösungen sind daher nur auf der Basis einer konstruktiven Zusammenarbeit des Kantons mit den Einrichtungen möglich. Der Kanton kann beim Einkauf von Leistungen nicht unter einer Vielzahl von Angeboten auswählen. Umgekehrt gilt auch für die Einrichtungen, dass sie auf die Anerkennung und die Finanzierung durch den Kanton angewiesen sind. In die Verhandlungen sollen verschiedene Interessen eingebracht werden können. Doch es gilt dabei immer im Auge zu behalten, dass sich unterschiedliche Verhandlungspositionen nicht auf die betroffenen Menschen mit Behinderung auswirken dürfen. Sie sind auf einen reibungslosen Ablauf angewiesen und erwarten deshalb, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Einrichtungen partnerschaftlich und kooperativ erfolgt.

#### **7.3.2 Programmvereinbarungen und Globalbudgetvereinbarungen**

Mit dem Inkrafttreten des IFEG per 1. Januar 2008 haben die Kantone einen neu geschaffenen gesetzlichen Auftrag im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung übernommen. Der Kanton überträgt diese nun öffentliche Aufgabe an private Einrichtungen. Er schliesst zu diesem Zweck Programmvereinbarungen ab. Die Einrichtungen werden damit zu privaten Trägern von staatlichen Aufgaben, bei deren Abwicklung sie den gleichen rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Schranken unterworfen sind wie ein Organ der Verwaltung. Ihr Status richtet sich in massgeblicher Hinsicht nach dem öffentlichen Recht. Die Programmvereinbarungen werden grundsätzlich über mehrere Jahre abgeschlossen. Diese Lösung ermöglicht die Regelung einer langfristigen Beziehung und erhöht die notwendige Planbarkeit der unternehmerischen Tätigkeit von Einrichtungen. Sie wird über das in der Bedarfsplanung genehmigte Mengengerüst abgeschlossen. Mit der Programmvereinbarung

werden die zu erbringenden Leistungen, die Modalitäten der Leistungsabgeltung sowie der Budgetierung, Abrechnung und des Controllings festgelegt.

Da nicht alle Einflussfaktoren über mehrere Jahre planbar sind, können Änderungen der Programmvereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit erfolgen. Zu denken ist beispielsweise an die Anpassung der Eigenleistungen in Folge veränderter Ergänzungsleistungen, an Veränderungen des Verhältnisses zwischen inner- und ausserkantonale betreuten Personen oder an Umsatzschwankungen im Arbeitsbereich. Die Vorgaben der Bedarfsplanung bezüglich des Leistungsumfangs sind einzuhalten. Eine mengenmässige Ausweitung bedarf eines Antrags an den Regierungsrat zur Abweichung von der Bedarfsplanung.

Erstmals auf Januar 2008 wurde mit der Stiftung Behindertenbetriebe Uri und der Stiftung Phönix Uri eine Programmvereinbarung für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Darin wurden der Leistungsauftrag, die Finanzierung, die Investitionen und das Controlling geregelt. Die Leistungsabgeltung erfolgt mit einer Leistungspauschale je Verrechnungseinheit auf der Grundlage der IVSE-Richtlinien. Mit einer Globalbudgetvereinbarung bewilligt die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion jährlich die finanziellen Mittel, die für die Erfüllung der Programmvereinbarung erforderlich sind.

Für den Abschluss von Programmvereinbarungen ist gemäss der neuen Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zuständig.

### **7.3.3 Leistungsangebot**

Die Einrichtungen betreuen, pflegen, begleiten und fördern vorwiegend Personen aus dem Kanton Uri, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit für ihre alltägliche Lebensbewältigung einer besonderen Betreuung bedürfen. Die Dienstleistungen werden unterteilt in Leistungen im Bereich des Wohnens, der Arbeit oder der Beschäftigung.

Die Begriffe Arbeit und Beschäftigung sind zwei verbreitete Begriffe im Bereich der Behindertenhilfe, die sich beide auf Unterstützungsleistungen im Bereich der Tagesgestaltung beziehen, jedoch nicht synonym verwendet werden. Arbeit enthält immer eine monetär verwertbare Komponente und verpflichtet damit auch zur Ausrichtung eines Lohns, während Beschäftigung eine Tagesgestaltung bedeutet, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit Produktivität steht. Sie verpflichtet auch nicht zur Ausrichtung eines Entgelts.

Einrichtungen können einen spezifischen Teilbereich dieser Leistungen abdecken (beispielsweise geschützte Arbeit für Menschen mit psychischen Einschränkungen) oder eine diversifizierte Leistungspalette anbieten (beispielsweise Wohnen im Wohnheim oder in einer Aussenwohngruppe, mit oder ohne Beschäftigung oder geschützter Arbeit für geistig, mehrfach oder körperlich eingeschränkte Menschen). Die Einrichtungen legen in einem Betriebs- und Betreuungskonzept ihr Leistungsangebot fest. Die Umsetzung des Betriebs- und Betreuungskonzepts im Einzelfall liegt in der Verantwortung der Fachpersonen in den Einrichtungen. Sie planen die Leistung für die einzelnen Klientinnen und Klienten unter anderem mit einer individuellen Förderplanung.

Auf die Betriebs- und Betreuungskonzepte kann der Kanton im Rahmen der Programmvereinbarung und des Leistungs- und Finanzcontrollings indirekt Einfluss nehmen. Dabei hat er der Vielfalt der Konzepte sowie dem unternehmerischen Handlungsspielraum der Einrichtungen Rechnung zu tragen. In die individuelle Leistungsplanung hingegen ist der Kanton nicht einbezogen, da er selber nicht über die notwendige Fachkompetenz verfügt.

Der Kanton ist in der Rolle des Leistungseinkäufers und des Auftraggebers. Die Definition des Leistungsangebots wird unter den Vertragspartnern im Rahmen der Programmvereinba-

rungen ausgehandelt. Dabei wird festgelegt, wie der Leistungsnachweis erfolgt.

Es sind klare Leistungsziele, Messgrößen und Zielwerte zu definieren. Sie bilden die Basis für das periodische Leistungscontrolling. Mögliche Leistungsziele sind zum Beispiel angemessene Betreuungsintensität oder zielgruppengerechte Belegung des Angebots. Die Leistungsdefinition erfolgt bei jeder Einrichtung spezifisch, um das Leistungscontrolling möglichst zielgerichtet ausgestalten zu können.

### **7.3.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung**

Bereits im Kapitel 7.2.3 "Abgrenzung der Anerkennung zum Qualitätsmanagementsystem BSV/IV 2000" wurde ausgeführt, dass die regelmässige Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Anerkennung nach IFEG und der IVSE durch den Kanton ein integrales Managementsystem zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Einrichtungen nicht ersetzt.

Solange die Richtlinien der IVSE das Qualitätsmanagement nicht klar regeln, kann der Kanton die Anforderungen an das Qualitätsmanagement im Rahmen der Programmvereinbarungen aushandeln und diese im Rahmen des Leistungs- und Finanzcontrollings überwachen. Bei einem zertifizierbaren Qualitätsmanagement soll sich die Überwachung in der Regel auf das Einholen des Zertifikates beschränken.

### **7.3.5 Leistungs- und Finanzcontrolling**

Die Erfüllung der vereinbarten Leistungen wird durch ein kontinuierliches Leistungs- und Finanzcontrolling gesteuert. Der Fokus des Leistungs- und Finanzcontrollings unterscheidet sich grundsätzlich von der Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung im Rahmen der Aufsicht. Die Anerkennung bezieht sich vorwiegend auf die Strukturen einer Einrichtung (Input), während das Controlling der Programmvereinbarungen in erster Linie die Zielerreichung und die Wirkungen (Output) verfolgt.

Das Controlling gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch zwischen der finanzierenden Stelle (Kanton) und der leistungserbringenden Organisation (Einrichtung mit Programmvereinbarung). Letztere erstattet dem Kanton nach vertraglich vereinbarten Kriterien Bericht. Der Bericht bietet die Grundlage für ein jährliches Controllinggespräch, in dessen Rahmen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Optimierungsmöglichkeiten der Leistungserbringung analysiert und beurteilt werden. Nach Bedarf kann das Amt für Soziales die Einrichtungen mit Controllinggesprächen in zeitlich kürzeren Intervallen begleiten.

Das Finanzcontrolling untersucht die finanzielle Zielerreichung der Leistungsvereinbarung. Geprüft werden die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz. Dazu werden insbesondere die Jahresrechnung, die Bilanz, das Budget sowie die Kostenrechnung pro Leistungsangebot überprüft. Relevante Faktoren, die für das Verständnis der Rechnung wesentlich sind, gilt es im Controllinggespräch zu erläutern.

Das Leistungscontrolling untersucht die Wirkungen und Zielerreichung. Es ist ein Instrument, das auf den nicht-finanziellen Zielen sowie den dazugehörigen Messgrößen und Zielwerten aufbaut, die in der Leistungsvereinbarung festgehalten sind. Insbesondere sind dies die für die Leistungserbringung wesentlichen Schlüsselergebnisse sowie relevante kunden- und mitarbeiterbezogene Ergebnisse. Im Rahmen des Gesprächs über das Leistungscontrolling werden die Zielerreichung und die Leistungsentwicklung analysiert und allfällige Verbesserungsmassnahmen und Entwicklungsschwerpunkte besprochen. Es ist wichtig, dass die Einrichtungen das Leistungs- und Finanzcontrolling nicht nur als bürokratische Kontrolle wahrnehmen, sondern als Instrument, das den Lernprozess beider Partner unterstützt und insgesamt zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit und Leistungserbringung



beiträgt. Ziele, Messgrößen und Zielwerte sollen mit den Einrichtungen verhandelt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

#### **7.4 Individuelle Kostenübernahmegarantie**

Für Menschen mit Behinderung, denen im Kanton kein Angebot zur Verfügung steht, finanziert der Kanton Leistungen einer Einrichtung ausserhalb des Kantons. Die Finanzierung wird mit individuellen Kostenübernahmegarantiegesuchen nach den IVSE-Richtlinien beantragt. Im Falle eines Gesuchs um Kostenübernahmegarantie muss die Notwendigkeit des Aufenthalts in der Einrichtung ausgewiesen sein. Dabei gilt es zu bedenken, dass der Steuerungsbedarf bei erwachsenen Personen mit Behinderung kleiner ist als bei Kindern. In der Regel gilt der Nachweis für die Notwendigkeit eines Aufenthalts in einer ausserkantonalen Einrichtung durch den Tatbeweis bereits als erbracht. Es sind jedenfalls kaum Fälle vorstellbar, in denen der Aufenthalt in einer Einrichtung anderen, selbstständigeren Formen der Lebensführung vorgezogen wird, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist. Eine aufwändige Prüfung jedes Einzelfalls durch Experten wäre jedenfalls nicht angemessen.

Der Kanton stellt sicher, dass die qualitativen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen gleichwertig mit den innerkantonalen Anforderungen an die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sind. Das ist gewährleistet, indem eine IVSE-Unterstellung der Einrichtung durch ihren Standortkanton vorausgesetzt wird. Bei einer IVSE unterstellten Einrichtung gewährleistet der Standortkanton, dass interkantonal vereinbarte qualitative und betriebswirtschaftliche Anforderungen eingehalten sind. Eine weitere Prüfung entfällt.

### **8. Grundsätze der Finanzierung**

(Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d IFEG)

#### **8.1 Grundlage**

Die Finanzierung von Leistungen von Behinderteneinrichtungen erfolgt wie bisher auf drei Ebenen:

1. Betriebsbeiträge auf Basis von Programmvereinbarungen (Objektfinanzierung);
2. individuelle Beiträge auf Basis von Kostenübernahmegarantien (KÜG);
3. Eigenleistungen.

Die Beiträge des Kantons an Einrichtungen der Behindertenhilfe erfolgen nach dem Subsidiaritätsprinzip. Sie werden immer dann ausgerichtet, wenn die Kosten nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

#### **8.2 Betriebsbeiträge im Sinne von Objektfinanzierung**

Die Betriebsbeiträge richten sich nach dem in der Bedarfsplanung genehmigten Leistungsumfang. Die Betriebsbeiträge entschädigen die Einrichtungen für den Aufwand, der durch die Eigenleistungen der Klientinnen und Klienten nicht gedeckt ist. Der Kanton hat sich nach Artikel 7 IFEG soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung zu beteiligen, dass kein Mensch mit Behinderung wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Dieser Grundsatz setzt die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe mit Artikel 6 um. Die Bestimmung sieht vor, dass der Regierungsrat die Höhe der Pensionspreise (Kostgeld für Verpflegung, Betreuung und Unterkunft) festlegt, wobei der EL-Betrag die Obergrenze bildet. Den betroffenen Personen dürfen darüber hinaus nur noch individuelle Nebenleistungen (z. B. Auslagen für Kleider, individuelle Freizeitangebote) in Rechnung gestellt werden. Die

Berechnung des Gesamtaufwands richtet sich nach den interkantonalen IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung.

### **8.3 Individuelle Beiträge (KÜG)**

Es gilt, durch eine gezielte Planung und den Abschluss von Programmvereinbarungen mit Leistungserbringern ein bedarfsgerechtes Angebot im Kanton sicherzustellen. Individuelle Kostenübernahmegarantien für ausserkantonale Angebote werden zum Zug kommen, wenn dies im Einzelfall nicht gelingt. Denkbar sind hier etwa Fälle, wo ein entsprechendes adäquates Angebot für eine bestimmte Person im Kanton fehlt oder adäquate Plätze ausgebucht sind.

### **8.4 Eigenleistungen**

Die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung ermöglichen einer Person mit Invalidenrente Kosten für einen Aufenthalt in einer Einrichtung bis zu einem Maximalbetrag selber zu tragen. Menschen mit Behinderung, die keine Ergänzungsleistungen zur IV erhalten, tragen diese Kosten selbst. Der Maximalbetrag der so genannten Eigenleistung wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Beiträge der Behinderten sind dabei so festzulegen, dass diese höchstens den Betrag erreichen, der einer behinderten Person bei einem Aufenthalt in einer anerkannten Institution zur Finanzierung des Heimaufenthalts als Ergänzungsleistungen ausgerichtet wird (Art. 6 Abs. 3 VO über die Institutionen der Behindertenhilfe). Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass keine behinderte Person wegen ihres Aufenthalts in einer Institution der Behindertenhilfe Sozialhilfe benötigt, wie es das IFEG Artikel 7, Absatz 1 vorschreibt.

### **8.5 Ausblick auf Subjektfinanzierung**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA wurde im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) der Bericht zur Subjekt- und Objektfinanzierung von Institutionen im Behindertenbereich, Analyse von Vor- und Nachteilen, vom 18. Juni 2007 erstellt. Auftrag und Zielsetzung des Berichts bestanden einerseits darin, die Subjektfinanzierung näher zu definieren. Andererseits sollten die Modelle der Subjekt- und Objektfinanzierung skizziert, die Rollen der verschiedenen Akteure aufgezeigt und die Vor- und Nachteile der Modelle inklusive allfälliger Mischformen evaluiert werden.

Wie der Bericht aufzeigt, wurden die bisherigen Leistungen des Bundes vor NFA kollektiv bzw. objektbezogen (Objektfinanzierung) ausgerichtet. Da die Finanzierung zusätzlich über Steuern und Ergänzungsleistungen erfolgte, lag eine Art Mischform in der Finanzierung vor. Mit dem NFA haben die Kantone grundsätzlich die Möglichkeit, die Leistungen neu auch subjektbezogen (Subjektfinanzierung) auszurichten, wobei noch nicht abschliessend geklärt ist, ob gewisse rechtliche Einschränkungen bestehen. Gestützt auf diese Ausgangslage werden im Bericht verschiedene Finanzierungsmodelle skizziert, ihre Vor- und Nachteile aus unterschiedlichen Perspektiven (Kanton, Institution, Behinderte) aufgezeigt und Empfehlungen abgegeben. Die Objektfinanzierung, in der Mischform, wie sie vor NFA der Bund kannte, kommt vor allem den Interessen der Kantone entgegen und sie können damit ein bekanntes und bisher vom BSV angewendetes Finanzierungsprinzip übernehmen. Die Unsicherheiten und Risiken sind bei diesem Modell am geringsten. Die Objektfinanzierung kann aber zu falschen Anreizen führen, weil Quersubventionierungen zwischen weniger und stark behinderten Menschen stattfinden.

Bei der echten Subjektfinanzierung erhalten die Menschen mit Behinderung die Geldmittel, die sie für den Einkauf der benötigten Leistungen (=Bedarf) brauchen. Das System basiert auf einem System mit individueller Bedarfsabklärung. Es bestehen einerseits Rechtsverhältnisse zwischen dem finanzierenden Kanton und den Menschen mit Behinderung und andererseits zwischen den Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen. Die echte Subjektfinanzierung bietet Menschen mit Behinderung eine optimale Wahlfreiheit.

Der Bericht skizziert im Weiteren auch ein Modell mit unechter Subjektfinanzierung sowie eine Mischform. Auf die Erläuterung dieser Modelle wird hier verzichtet.

In Rahmen der Umsetzung der NFA im Behindertenbereich per 1. Januar 2008 wurde im Kanton Uri am bisherigen Finanzierungssystem mit Objektfinanzierung festgehalten.

Die Prüfung und allfällige Vorbereitung und Umstellung auf eine künftige Subjektfinanzierung oder eine Mischform zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung sind sehr aufwändig. Anders als im Altersbereich mit BESA oder anderen Pflegeerfassungssystemen liegen für den Behindertenbereich auch noch keine anerkannten Bedarfsermittlungsinstrumente vor. Aus Sicht des Kantons ist es sinnvoll, erste Erfahrungen anderer Kantone sowie Ergebnisse von Pilotversuchen abzuwarten.

## **8.6 Investitionen**

Die Infrastruktur einer Behinderteneinrichtung verursacht in der Regel hohe Fixkosten. Bei der Gründung und wenn es aufgrund von Sanierungs- oder Erweiterungsbedarf zu grösseren Bauprojekten kommt, sind Investitionen ausserhalb des normalen betrieblichen Aufwands notwendig.

Der Kanton Uri sieht für solche Investitionen folgende Finanzierung vor: Die Einrichtung finanziert ihre Investitionen selber über Eigen- und Drittmittel. Der Kanton beteiligt sich über die Betriebsbeiträge an den Zinsen und Abschreibungen aufwand- und periodengerecht. Dies führt zu einer hohen Kostenwahrheit und -transparenz und entspricht dem Modell der leistungsorientierten Finanzierung von privaten Leistungserbringenden. Das primäre Steuerungsinstrument für Investitionsvorhaben ist die Programmvereinbarung. Klare Vorgaben der Bedingungen zur Anrechnung von Zinsen und Abschreibung erhöhen die Planungssicherheit für Einrichtungen.

Voraussetzung für ein finanzielles Engagement des Kantons bei Neu- und Erweiterungsbauten ist einerseits der Bedarfsnachweis in der Bedarfsplanung. Zudem müssen Bauvorhaben vom Regierungsrat genehmigt werden.

## **9. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals**

(Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e IFEG)

Die gute berufliche Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals trägt massgeblich dazu bei, dass für Menschen mit Behinderung qualitativ gute Leistungen erbracht werden. Die Verantwortung für die geeignete berufliche Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals liegt bei den Institutionen bzw. Leistungserbringern. Die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals erfolgt grundsätzlich auf allen Bildungsstufen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen sowie der bestehenden interkantonalen Vereinbarungen sowie der Empfehlungen der IVSE.

Es ist nicht beabsichtigt, dass der Kanton ein übergeordnetes Aus- und Weiterbildungskonzept entwickelt. Durch die Nähe zu den Höheren Fachschulen und Fachhochschulen in Luzern und Zürich besteht ein ausreichendes Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Anerkennung von Leistungsanbietern wird die Einhaltung der fachlichen Qualitätskriterien beim Personal geprüft. Dabei wird auf die Qualitätskriterien gemäss IVSE abgestellt.

Der Kanton beteiligt sich über die Programmvereinbarung und die vereinbarten Pauschalen an den Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals. Der Kanton überprüft die Erfüllung der Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals im Rahmen der jährlichen Berichterstattung und des Controllings zu den abgeschlossenen Programmvereinbarungen.

## **10. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen**

(Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f IFEG)

Das IFEG verpflichtet die Kantone, für Streitigkeiten zwischen „invaliden Personen“ und Institutionen ein Schlichtungsverfahren vorzusehen. Mit einem Schlichtungsverfahren sollen für alle Parteien aufwändige Rechtsverfahren zwischen Menschen mit Behinderung und Einrichtungen nach Möglichkeit vermieden werden. Die Schlichtungsstelle eignet sich insbesondere, um alltägliche Konflikte und Meinungsverschiedenheiten aus dem Betreuungsalltag, z. B. zwischen Menschen mit Behinderung oder Angehörigen und Betreuungspersonal, zu lösen.

Ein Schlichtungsverfahren ist zu unterscheiden von einem ordentlichen Beschwerdeverfahren.

Mit der Umsetzung der neuen Zivilprozessordnung des Bundes auf kantonaler Ebene wird im neuen Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der richterlichen Behörde (Gerichtsorganisationsgesetz Kanton Uri) eine zentrale Schlichtungsbehörde ins Leben gerufen. Diese ist auch zuständig für Schlichtungsverfahren zwischen invaliden Personen und Institutionen nach dem IFEG.

Details zum Schlichtungsverfahren werden in der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe geregelt. So ist u.a. vorgesehen, dass das Schlichtungsverfahren kostenlos ist und keine Parteientschädigungen ausgerichtet werden.

## **11. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen**

(Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g IFEG)

Die IVSE hat sich zum zentralen Instrument der Zusammenarbeit entwickelt. Sie ist im Kanton zusammen mit dem Zentralschweizer Rahmenkonzept massgebend für die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Der Kanton hat die Ausgestaltung seines Behindertenkonzepts und seiner Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe konsequent auf die Bestimmungen der IVSE ausgerichtet. Diese Lösung ist zeitgemäss, weil sich die IVSE zum interkantonalen Standard für die Leistungsabrechnung und die Qualitätssicherung entwickelt hat und auch für die Zukunft richtungsweisend bleiben dürfte.

## **11.1 Im Bereich Finanzierung**

Die IVSE regelt die Abgeltung für ausserkantonalen Aufenthalte, so dass die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ohne Erschwernisse auch ausserhalb ihres Wohnkantons möglich ist.

Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Finanzierung wird mit Artikel 8 der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe im kantonalen Recht verankert.

## **11.2 Im Bereich Bedarfsplanung**

Laut IVSE müssen sich die jeweiligen IVSE-Verbindungsstellen der Kantone zu einer Regionalkonferenz zusammenschliessen. Der Kanton Uri bildet zusammen mit Luzern, Zug, Nidwalden, Schwyz und Obwalden die Regionalkonferenz Zentralschweiz.

Die Regionalkonferenz ist unter anderem zuständig für die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen. Informationen und Anliegen, die über die Region hinausgehen, können die Regionalkonferenzen in der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen einbringen.

Die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone wurde unter Ziffer 7.21 erläutert.

## **12. Weitere Handlungsfelder**

### **12.1 Grundsatz: ambulant vor stationär**

Der Grundsatz ambulant vor stationär, wie er im Gesundheitswesen und in der Langzeitpflege allgemein anerkannt ist, gilt auch für das Behindertenwesen. Er ist im Zentralschweizer Rahmenkonzept verankert. Entsprechend soll die angemessene Betreuung primär durch ambulante Angebote erfolgen. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen die individuell erforderliche Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Heute bestehen gesamtschweizerisch erst punktuell ambulante Angebote. Im Kanton Uri bietet beispielsweise die Stiftung Phonix und Pro Infirmis begleitetes Wohnen an. Menschen mit einer psychischen Behinderung wohnen in einer von der Stiftung Phönix gemieteten oder in ihrer eigenen Wohnung und werden wöchentlich während einer begrenzten Anzahl Stunden von einer Fachperson unterstützt. Das Angebot der Pro Infirmis richtet sich an Menschen mit leichter geistigen oder Lernbehinderung sowie an Menschen mit einer Hirnverletzung.

Es ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis nach ambulanten Angeboten wachsen wird. Auch Menschen mit Behinderungen haben ein verstärktes Bedürfnis nach einer individuellen Wohnsituation und individueller Lebensgestaltung. Deshalb gilt es, in näherer Zukunft die Entwicklung der ambulanten Angebote näher zu betrachten, um ihre Chancen und Stärken sowie Risiken und Schwächen für eine ganzheitliche Versorgungsstruktur abschätzen zu können.

In einem ersten Schritt sind im Rahmen der nächsten kantonalen und zentralschweizerischen Bedarfsplanung die aktuell bestehenden ambulanten Angebote ermittelt. Danach sind die Möglichkeiten der Angebotserweiterung oder Angebotsdiversifizierung innerhalb der bestehenden Einrichtungen zu eruieren. Es wird zu klären sein, welche Auswirkungen eine Zunahme der ambulanten Angebote auf die stationären Angebote hat, welche gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung von ambulanten Angeboten notwendig sind und wie diese

finanziert werden sollen.

## **12.2 Behinderung im Alter**

Der bisherige Zuständigkeitsbereich von Behinderteneinrichtungen erstreckt sich mit wenigen Ausnahmen auf Menschen mit Behinderungen im Alter von 18 bis 64 Jahren. Dies, in Analogie zum Rentenalter der IV. Das BSV kannte für über 65-jährige Menschen mit Behinderung, die vor Eintritt ins AHV-Alter in einer Einrichtung lebten, die Besitzstandswahrung, so dass sie im vertrauten Betreuungsumfeld wohnhaft bleiben konnten. Das IFEG schreibt keinen Besitzstand vor. Es ist somit den Kantonen überlassen, ob sie eine solche weiterführen oder nicht. Da bei betagten Menschen mit Behinderungen der Bedarf nach altersbedingten Pflegeleistungen zunimmt, stellt dies eine besondere Herausforderung für die Behinderteneinrichtung dar und es stellen sich verschiedene Fragen. Sollen und können Behinderteneinrichtungen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause bis zum Tod anbieten? Wie wird die altersbedingte Pflege sichergestellt? Wann ist ein Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim angezeigt oder unumgänglich und wer entscheidet darüber?

Für Menschen mit Behinderungen, die vor Eintritt ins AHV-Alter ausserhalb einer Einrichtung wohnten, ist die Situation anders. Es fehlt ihnen an einer Heimanknüpfung. Wenn sie aufgrund veränderter Umstände (z. B. Wegfall der elterlichen Betreuung, Verschlechterung ihres Zustands) auf intensivere Pflege- und Betreuungsleistungen angewiesen sind, bleibt ihnen nur der Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim. In diesen Fällen stellt die adäquate Betreuung von Menschen mit Behinderung für Alters- und Pflegeheime eine besondere Herausforderung dar, z. B. im Bereich der Tagesgestaltung. Ähnliche Fragen ergeben sich bei Personen, die im Erwerbsalter einer Tagesstruktur (geschützte Arbeit oder Beschäftigung) in einer Einrichtung nachgehen. Sie sind meist auch nach der Pensionierung auf eine spezialisierte Tagesgestaltung angewiesen.

Sowohl Behinderteneinrichtungen, die ihre Klientinnen und Klienten bis zum Tod betreuen, als auch Alters- und Pflegeheime, die behinderte Menschen im Alter aufnehmen, werden die heute noch fehlenden Kompetenzen aufbauen müssen. Das wirft Fragen auf nach der geeigneten Betreuung und der Finanzierung. Wenn Behinderteneinrichtungen zunehmend altersbedingte Pflegedienstleistungen anbieten und dazu auch das entsprechende fachliche Know-how aufbauen, sollten diese Leistungen als Leistungen des Gesundheitswesens finanziert werden. Nach geltendem Gesundheitsgesetz haben die Gemeinden die stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime) ihrer Wohnbevölkerung sicherzustellen, soweit das nicht Aufgabe des Kantonsspitals ist.

Die Thematik Behinderung im Alter gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der Dialog zwischen den Institutionen der Behindertenhilfe und dem Kanton ist initiiert. In der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe wird die Besitzstandswahrung sichergestellt, sofern die Person nicht Pflegeleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beansprucht.

## **12.3 Sozialpsychiatrische Tagesstrukturen**

Die Fachpersonen des Sozial Psychiatrischen Dienstes (SPD) des Kantons Uri beobachten wiederholt, dass psychisch kranke Menschen zum Teil weder sozial noch beruflich gefördert werden und wenig Sinn und Lebensqualität in ihrem Alltag erfahren. Es fehlen Angebote zur Stabilisierung mit einer entsprechenden Tagesstruktur und intensiv-ambulantem Behandlungsangeboten.

Die Stiftung Behindertenbetriebe Uri bietet für Mitarbeitende mit einer überwiegend psychischen Behinderung, die in den bestehenden Strukturen überfordert sind, keine niederschwel-

lige Beschäftigung an. Dabei besteht der Bedarf nach einem Angebot, das nicht auf die Herstellung von Produkten ausgerichtet ist, wie dies in der Werkstatt geschieht. Im Vordergrund ist ein Tagestättenangebot, das auf lebenspraktische Aktivitäten, soziales Verhalten, Gestalten, Erzählen, Musisches, Bewegung und handwerklich kreative Arbeiten ausgerichtet ist. Die persönliche Entwicklung und das Erlangen von mehr Handlungskompetenz bilden Ziele. Die Infrastruktur und die Betriebsmittel müssten auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter mit einer überwiegend psychischen Behinderung abgestimmt werden. Die Betreuung dieser Personengruppe wäre personalintensiver als die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Werkstatt (Fertigung und Atelier).

Die Stiftung Phönix Uri ist zunehmend mit Menschen mit psychischer Behinderung/Krankheit im Rahmen ihrer Betreuungs- und Begleitarbeit konfrontiert, der keine Tagesstrukturen zur Verfügung stehen, weil sie sich aufgrund ihres Verhaltens, ihres Alters und ihrer Belastbarkeit nicht in die bestehenden Angebote integrieren lassen. Ebenfalls können Betreute ohne IV-Rente keiner externen Beschäftigung im geschützten Rahmen nachgehen.

Angesichts dieser Tatsachen hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Fachbericht betreffend Tagesstrukturen für psychisch kranke Menschen im Kanton Uri erstellen soll. Dieser Bericht hat folgende Elemente zu beinhalten: Ist-Analyse, Bedarfsanalyse, künftige Tagesstrukturen und ein Umsetzungskonzept. Der nun vorliegende Bericht wird von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion geprüft und eine allfällige Umsetzung in die Wege geleitet.

### **13. Planung für die Umsetzung des Behindertenkonzepts**

(Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe h IFEG)

Ziel ist, die Steuerung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ab 2011 nach diesem Behindertenkonzept vorzunehmen. Die zentralen Voraussetzungen werden in der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe geregelt. Darüber hinaus ergeben sich aus den Ausführungen im vorliegenden Behindertenkonzept weiterführende Projekte, die angegangen werden müssen.

#### **13.1 Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe**

Die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe gewährleistet, dass für die Umsetzung des neuen Steuerungsmodells eine klare und zeitgemässe gesetzliche Grundlage besteht. Daher liegt eine der Hauptaufgaben im Kanton in der erfolgreichen Einführung und Umsetzung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe ab 1. Januar 2011.

#### **13.2 Programmvereinbarung mit den Institutionen**

Für die Sicherstellung und Weiterführung der Angebote im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung für Erwachsene mit Behinderung schliesst der Kanton mit der Stiftung Behindertenbetriebe Uri und der Stiftung Phönix Uri auf den 1. Januar 2011 eine neue Programmvereinbarung ab.

#### **13.3 Weiterführende Projekte**

Die in Kapitel 13 beschriebenen Projekte sollen weiterverfolgt und ihre Umsetzung an die Hand genommen werden.

## Anhang:

- Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung
- Leitbild Behindertenpolitik Uri

## Abkürzungen:

<i>Abkürzung</i>	<i>Bedeutung</i>
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 28. April 1999
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
IFEG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26)
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 über Soziale Einrichtungen (RB 20.3481)
KÜG	Kostenübernahmegarantie
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFAUR	NFA im Kanton Uri
QM	Qualitätsmanagementsystem
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen
ZGSDK	Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz





Zentralschweizer Rahmenkonzept

zur Behindertenpolitik

in den Bereichen

Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Teil 1: Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung**

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Grundsätze
4. Bedarfsplanung während der Übergangsfrist
5. Zusammenarbeit der Kantone

# 1. Einleitung

Zusammenarbeit wird heutzutage in vielen Gebieten angestrebt - sei dies unter mehreren Gemeinden im Rahmen der Kommunal- und Regionalpolitik, sei dies aber auch unter den Kantonen einer grösseren Region. Dadurch lassen sich gemeinsame Aufwände minimieren und individuelle Leistungskataloge vereinigen und ergänzen, was schliesslich der Bevölkerung mannigfaltige Vorteile bringt.

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit haben die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Zug auch im Bereich der Behindertenpolitik erkannt. Es wäre mit unmöglich aufzubringenden Kosten verbunden, wenn jeder der sechs Kantone nebeneinander das gleiche Angebot für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen müsste. Bereits seit einigen Jahren findet deshalb eine Zusammenarbeit in Form von gegenseitiger Nutzung der jeweiligen Angebote an sozialen Einrichtungen und Institutionen statt.

Diese Form der Zusammenarbeit erreicht durch vorliegendes Rahmenkonzept eine neue Stufe. Die Zentralschweizer Kantone beschliessen damit erstmals, ihre Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung nach gemeinsamen Grundsätzen auszurichten und ihre Angebote in diesen Bereichen gegenseitig zu anerkennen und zur Verfügung zu stellen.

Mit vorliegendem Rahmenkonzept setzen die Zentralschweizer Kantone zudem den gesetzlichen Auftrag nach der Schaffung eines Behindertenkonzeptes nach Art. 197 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) in Verbindung mit Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) um.

Das Rahmenkonzept stellt dabei den ersten Teil des vorliegenden Papiers dar. Dieses wurde von den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeitet und beinhaltet generell formulierte und allgemeingültige Grundsätze, welche dem gemeinsamen Willen der beteiligten Kantone entsprechen. Das gemeinsame Rahmenkonzept widerspiegelt dabei die gute und intensive Zusammenarbeit der Zentralschweiz im Bereich der Behindertenpolitik.

Im zweiten Teil legt jeder Kanton in seinem Behindertenkonzept die aktuelle Situation, den Bedarf sowie die Ziele und Planung der Behindertenpolitik in seinem Kanton individuell und auf seine individuellen Verhältnisse angepasst dar.

Präsident der ZGSDK

Dr. Leo Odermatt

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen, welche das Leben von Menschen mit Behinderung betreffen, finden sich in den verschiedensten Bereichen und auf jeder staatlichen Ebene der Schweizerischen Gesetzgebung. Im Vordergrund stehen diejenigen gesetzlichen Erlasse, die direkt die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung regeln. Daneben sind aber grundsätzlich auch alle anderen gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung, welche die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung ihres Lebens betreffen (z.B. Verkehr, Baurecht, Bildung, etc.). Längerfristiges Ziel der Behindertenpolitik muss deshalb sein, Diskriminierungen und Benachteiligungen in sämtlichen Erlassen zu beheben.

Oberstes Gebot der Behindertenpolitik bildet die Rechtsgleichheit, die als allgemeinverbindliches Grundrecht nebst dem Schutz der Menschenwürde in der Bundesverfassung und in der Verfassung des Kantons Luzern verankert ist:

Auf Bundesebene:

Art. 8 der Bundesverfassung: Rechtsgleichheit

Abs. 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 2: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...)einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Abs. 4: Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Weitere Gesetze:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)

### 3. Grundsätze

Die Grundsätze formulieren allgemeine inhaltliche Ziele, welche von sämtlichen beteiligten Kantonen getragen werden. Sie bilden als Leitlinien die Grundlage für die bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung der Behindertenpolitik. Gleichzeitig stellen sie Orientierungshilfen für die Institutionen bei der Entwicklung und Gestaltung ihrer eigenen Angebote dar.

1. Die Chancen- und Rechtsgleichheit sowie die Integration von Menschen mit Behinderung werden gefördert.

Die Behindertenpolitik richtet sich in erster Linie darauf aus, für Menschen mit Behinderung eine Lebensgestaltung wie für Menschen ohne Behinderung zu ermöglichen (Normalisierungsprinzip). Die Integration der betroffenen Menschen in die verschiedenen Lebensbereiche wird verstärkt.

2. Die Angebote orientieren sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung.

Die vorhandenen Stärken und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung werden erkannt, unterstützt und genutzt. Die Gestaltung und Entwicklung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung basieren auf den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung.

3. Die Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung werden gestärkt.

Menschen mit Behinderung sollen befähigt und darin gefördert werden, ein möglichst eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu führen. Die Angebote für Menschen mit Behinderung sollen wo möglich zur Selbständigkeit beitragen bzw. diese fördern und nicht dauernde Abhängigkeiten schaffen.

4. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung werden subsidiär gewährt.

Spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung stehen dort zur Verfügung, wo eine unabhängige Lebensform ohne ausgleichende Massnahmen nicht erreicht werden kann. Die Leistungen der Familienangehörigen und des sozialen Umfelds eines Menschen mit Behinderung werden anerkannt und gefördert.

5. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung sollen möglichst wohnortsnah angeboten werden.

Menschen mit Behinderung sollen möglichst nah ihrer gewohnten Umgebung und ihres sozialen Umfeldes leben können. Um diese Nähe zu wahren, sichert jeder Kanton ein Grundangebot. Die speziellen Angebote, welche nicht jeder Kanton anbieten kann, sollen unter den Zentralschweizer Kantonen koordiniert werden.

#### 6. Ambulante vor stationären Angeboten

Die erforderliche, angemessene Betreuung erfolgt primär durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen die individuell erforderliche Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

#### 7. Qualität und Wirtschaftlichkeit werden bei der Ausgestaltung der Angebote und Leistungen berücksichtigt.

Die Angebote und Leistungen müssen nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgestaltet sein. Die Qualität wird regelmässig evaluiert und weiterentwickelt.

#### 8. Sämtliche Beteiligten arbeiten zusammen.

Die Behindertenpolitik wird zusammen mit den Menschen mit Behinderung entwickelt und angewandt. Menschen mit Behinderung, Angehörige, soziale Einrichtungen, Organisationen, Verwaltung wie auch die Kantone untereinander arbeiten zusammen.

#### 9. Die Angebote werden weiterentwickelt.

Die Kantone sind offen für eine stete Weiterentwicklung ihrer Angebote. Sie berücksichtigen die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Praxis sowie Veränderungen des Bedarfs und der Formen der Unterstützung.

## 4. Zusammenarbeit der Kantone

1. Sinn und Zweck der Zusammenarbeit sind der Informationsaustausch, die gegenseitige Abstimmung von Angeboten sowie die Durchlässigkeit des Systems aus Sicht der Menschen mit Behinderung.

Die Angebote soll den Menschen mit Behinderung soweit möglich in ihrem gewohnten Umfeld gewährt werden. Zu diesem Zweck muss jeder Kanton über ein Grundangebot verfügen. Spezialangebote sollen wenn möglich im regionalen Umfeld vorhanden sein. Zu diesem Zweck stimmen die Kantone ihre Angebote gegenseitig aufeinander ab.

2. Jeder Kanton erstellt eine Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung, welche mit denjenigen der anderen Kantone koordiniert wird.

Die Bedarfsplanung dient als Grundlage zur bedarfsorientierten Steuerung von erforderlichen Betreuungsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung sowie als Grundlage der Koordination der Angebote unter den Kantonen. Der Vergleich der kantonsspezifischen Bedarfe ermöglicht eine gute Koordination, insbesondere für kantonsübergreifende Angebote, Angebote für spezifische Zielgruppen und für Angebote in geographischen Grenzregionen.

3. In einer periodisch stattfindenden Planungskonferenz werden Tendenzen, Entwicklungen und der veränderte Bedarf an Angeboten abgesprochen.

Aus dieser Absprache, welche unter anderem den quantitativen und qualitativen Bedarf an Betreuungsangeboten umfasst, resultiert ein Bericht, welcher der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) zur Umsetzung allfälliger Massnahmen unterbreitet wird.

4. Die Kantone sichern die Qualität in ihren Institutionen.

Mit der Anerkennung einer Institution gewährleistet der Standortkanton die Einhaltung der gesetzlichen Standards, insbesondere der Qualitätsstandards.

## 5. Bedarfsplanung während der Übergangsfrist

Die Übergangsfrist bis Ende 2010, bis wann jeder Kanton ein Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen erschaffen haben muss, wollen die Zentralschweizer Kantone mit der „Bedarfsplanung Zentralschweiz“ überbrücken. Zuständig für dieses Projekt ist eine ad hoc Projektorganisation unter der Leitung von Peter Schmid, Leiter der Abteilung Soziales im Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz. Der Auftrag dieses Übergangsrechtlichen Planungskonzepts, welcher sich ausschliesslich auf den IVSE Bereich „B“ Erwachsene Behinderte bezieht, umfasst die Sicherstellung der Bedarfsplanung 2008-2010; Einsatz eines einheitlichen Rasters für die Datenerhebung und Planungsrechnung in allen Zentralschweizer Kantonen als Planungsbasis; Erstellen eines Berichts sowie Einbezug des vorhandenen Datenmaterials und der personellen Ressourcen bei den IVSE-Verbindungsstellen. Ziel und Zweck der Bedarfsplanung ist aufzuzeigen, wie sich der Platzbedarf in den nächsten ca. 10 Jahren im Bereich Wohnen, Beschäftigung und Arbeit entwickeln könnte.

Mit dem Übergangsmodell soll lediglich eine Trennung in die Angebote Wohnen, Beschäftigung und Arbeit vorgenommen werden. Anpassungen des Bedarfsmodells sollen im Rahmen der Erarbeitung des Behindertenkonzepts (Bedarfsplanung nach Übergangsfrist) unter Berücksichtigung der schweizweiten Entwicklungen in diesem Bereich überprüft werden müssen.

Am 3. April 2008 hat die ZGSDK folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Projektbericht bzw. das Übergangs-Modell ZRK zur Bedarfsplanung Zentralschweiz (im IVSE-Bereich „B“; erwachsene Behinderte) wird genehmigt.
2. Als Erhebungsstelle für die Auswertung 2008-2010 stellt sich der Kanton Schwyz zur Verfügung.
3. Jeder Kanton bestimmt ein Mitglied in die Planungskonferenz.
4. Unter bester Verdankung an die Projektleitung gilt das Teilprojekt als abgeschlossen.

Im Weiteren beschloss die ZGSDK, für die Zeit nach der Übergangsfrist ein Bedarfsplanungsmodell durch eine neu zu besetzende Steuergruppe erarbeiten zu lassen, welches neben der quantitativen Planung auch qualitative Aussagen zulässt.



## **LEITBILD BEHINDERTENPOLITIK URI**

Das vorliegende Leitbild wurde vom Amt für Soziales in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Uri sowie unter Einbezug der Organisationen und Fachpersonen im Behindertenbereich, der Einwohnergemeinden und politischen Parteien erarbeitet und vom Regierungsrat des Kantons Uri am 9. Mai 2000 verabschiedet.

Das Leitbild soll die Hauptmerkmale der Behindertenpolitik im Kanton Uri darstellen. Es dient als Instrument, welches Richtung, Rahmen und allgemeine Ziele für Entwicklungsprojekte vorgibt und fördert die bessere Verständigung im politischen Meinungsbildungsprozess bezüglich Behindertenpolitik.

### **Generelle Leitsätze**

---

- Den Grundrechten von Menschen mit einer Behinderung wird nachgelebt.
- Die Solidarität zwischen Menschen mit einer Behinderung und Menschen ohne Behinderung wird gefördert.
- Die Selbständigkeit der Menschen mit einer Behinderung wird unterstützt.
- Die Integration der Menschen mit einer Behinderung wird verstärkt.

# 1. BILDUNG

## Leitsätze

---

- Die Fähigkeiten und die Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung werden gefördert.
- Internatsplätze für Kinder und Jugendliche mit einer schweren oder mehrfachen Behinderung werden zur Verfügung gestellt.

## Mögliche Massnahmen

---

- Gewährleisten eines Erziehungs-, Schulungs- und Therapieangebotes;
- Anerkennen integrativer Schulmodelle wie zum Beispiel gemischte Regelklassen, heilpädagogischer Zusatzunterricht und Kleinklassen;
- Unterstützen von anerkannten Institutionen, welche Internatsplätze für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung anbieten;
- Sicherstellen des Zugangs zu ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen für Kinder und Jugendliche mit speziellen Behinderungen.

## 2. ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

### Leitsätze

---

- Arbeits- oder Beschäftigungsangebote (geschützte Arbeitsplätze, Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft sowie bei der öffentlichen Hand) für Menschen mit einer Behinderung werden bereitgestellt.
- Ausbildungsstellen (Lehre, Anlehre) sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung werden angeboten.
- Die interkantonale Zusammenarbeit wird gefördert.

### Mögliche Massnahmen

---

- Unterstützen von anerkannten Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung im Kanton Uri;
- Schaffen von Anreizen fiskalischer oder finanzieller Natur, damit Arbeitgeber in der freien Wirtschaft Arbeitsplätze und Ausbildungsstellen für Menschen mit einer Behinderung anbieten;
- Fördern von beruflichen Eingliederungsmassnahmen wie Anlehren im geschützten Rahmen;
- Bereitstellen eines Angebotes an fachlicher Unterstützung;
- Abschliessen interkantonalen Vereinbarungen und Unterstützen gemeinsamer Projekte.

## 3. WOHNEN

### Leitsätze

---

- Individuell angepasste Wohnmöglichkeiten mit entsprechender Betreuung für Menschen mit einer Behinderung werden bereitgestellt.
- Für Menschen mit einer Behinderung in Notsituationen werden Entlastungsangebote vorgesehen.

### Mögliche Massnahmen

---

- Unterstützen der bisherigen Wohnmöglichkeiten und Entwickeln von Auswahlmöglichkeiten (Wohnheime, Wohngruppen, betreutes Wohnen, begleitetes Wohnen, individuelles Wohnen);
- Fördern von speziellen Wohnmöglichkeiten für jugendliche und für betagte Menschen mit einer Behinderung sowie für Gruppen von Menschen mit einer besonderen Behinderung;
- Suchen von interkantonalen Lösungen bei speziellen Behinderungsformen;
- Schaffen von Entlastungsangeboten für das individuelle Wohnen unter Mithilfe von Angehörigen.

## 4. MOBILITÄT

### Leitsätze

---

- Öffentliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr werden in der Regel für Menschen mit Behinderung ohne Fremdhilfe zugänglich und benutzbar gemacht.
- Hindernisse, welche beim öffentlichen Verkehr noch vorhanden sind, werden nach Möglichkeit abgebaut.
- Fahrdienste für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen können, werden wenn möglich zu gleichen Tarifen wie der öffentliche Verkehr angeboten.

### Mögliche Massnahmen

---

- Behindertengerechtes Erstellen oder Anpassen von öffentlichen Anlagen und Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr;
- Zur Verfügung Stellen von Behindertenparkplätzen und Behinderten-WC in der Gemeinde;
- Anpassen von Trottoirs, Strassen, Plätzen durch Massnahmen wie zum Beispiel durch Verzicht auf Kopfsteinpflaster oder durch Anlegen spezieller Fahrstreifen;
- Anbieten von Niederflurbussen, Behindertentaxis, Begleitpersonen usw.;
- Anpassen der Gemeindebauordnungen an die Bedürfnisse der Menschen mit einer Behinderung.

## 5. BERATUNG

### Leitsätze

---

- Beratung und Betreuung für Menschen mit einer Behinderung und deren Angehörigen wird angeboten.

### Mögliche Massnahmen

---

- Unterstützen der kantonalen und regionalen Organisationen und Selbsthilfegruppen;
- Einrichten einer professionellen Beratungsstelle für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

## 6. FINANZEN

### Leitsätze

---

- Menschen mit einer Behinderung wird ein Leben in existentieller Sicherheit gewährleistet.
- Mit den anerkannten Institutionen werden Leistungsverträge abgeschlossen.
- Die nicht gedeckten Kosten ausserkantonaler Behinderteneinrichtungen werden auf Grund vertraglicher Regelungen übernommen.

### Mögliche Massnahmen

---

- Vermitteln von entsprechenden Sozialleistungen;
- Schaffen von Entlastungsmöglichkeiten durch steuerliche Massnahmen;
- Vereinbaren der Leistungen und deren Abgeltung.